

EINLEITUNG

Gibt es ein Menschenrecht auf Frieden? Hat jeder Mensch oder haben alle Völker nicht nur einen moralischen, sondern auch einen rechtlichen, des Näheren menschenrechtlichen Anspruch darauf, in Frieden zu leben? Diese Frage wird kontrovers erörtert, seitdem die Menschenrechte ihrem Gehalt nach nicht mehr nur in die drei Klassen der individuellen Freiheitsrechte, der politischen Mitwirkungsrechte und der sozialen Anspruchsrechte eingeteilt werden, sondern seit den 1970er Jahren mit dem neuartigen Konzept der drei Generationen bzw. Dimensionen zusätzlich zu den klassischen Menschenrechten sogenannte internationale Solidaritätsrechte als Menschenrechte postuliert werden. Zu den Rechten der dritten Generation wird als eines unter anderen das Menschenrecht auf Frieden gerechnet. Die Diskussion über dieses Recht hat bis heute zu keinem allgemein zustimmungsfähigen Ergebnis geführt. Ob die Kodifizierung eines Menschenrechts auf Frieden zu Recht gefordert wird, ist weiterhin eine *quaestio disputanda*.

Die Sicherung der Menschenrechte wie des Friedens sind für das soziale wie politische Zusammenleben ohne Zweifel eminent bedeutsame Ziele menschlichen Strebens und Sehns.¹ Men-

¹ Was den Frieden betrifft, ist für Augustinus, der in der Spätantike insbesondere im Buch XIX, 11 seiner Schrift „Vom Gottesstaat (De civitate dei)“ aus theologischer Sicht eines der historisch wirkmächtigsten Friedenskonzepte entworfen hat, die *pax terrena* das höchste Gut des irdischen Staates: „solch großes Gut ist der Friede, dass man auch im Bereich der irdischen und vergänglichen Dinge [...] nichts Besseres finden kann“ (München 1978, 547). Ebenso betrachtet Immanuel Kant, der in der Neuzeit aus philosophischer Sicht einen der bedeutendsten Friedensentwürfe vorgelegt hat, den ewigen Frieden, den es „durch allmähliche Reform [...] in kontinuierlicher Annäherung“ anzustreben gilt, als das „höchste politische Gut“ (Die Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe VI, 355). Als Motto des „Westfälischen Friedens“ (1648), mit dem für das klassische Völkerrecht wesentliche Weichen gestellt worden sind, gilt die *Maxime* „*Pax optima rerum*“. In einem im Jahre 1927 gehaltenen Vortrag stellt Max Scheler fest, dass die Einsicht, dass „Ewiger Friede ein hoher positiver Wert ist und darum sein ‚sollte‘, [...] von den größten und reinsten Genien der Menschheit als Panier der Menschheit selbst immer wieder emporgehoben ward“ und „trotz immer wiederkehrender grausamer Enttäuschung durch den Gang der geschichtlichen Dinge [...] immer wieder neu in die Erscheinung getreten ist und mächtige Anhängerschaften

schenrechte und Frieden sind als politische und rechtliche Gestaltungsprinzipien von überragendem Gewicht. Wie in neuerer Zeit nach den grauenhaften Erfahrungen zweier Weltkriege zunehmend klarer erkannt worden ist, sind sie nicht voneinander losgelöst umzusetzen, sondern zwischen den beiden elementaren und global anerkannten Werten besteht offensichtlich eine Interdependenz.² Es gilt sowohl der Grundsatz „ohne Menschenrechte kein Friede“ als auch der Grundsatz „ohne Frieden keine Menschenrechte“. Die Einsichten, die in diesen beiden plakativen Formeln zum Ausdruck gebracht werden, dürften inzwischen in der politischen Ethik wie in der Rechtsethik weitgehend konsensfähig sein.

Auch wenn aus ethischer Sicht ein unauflöslicher konzeptioneller Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Frieden existiert, bedeutet das allerdings nicht zugleich, es gebe ein Menschenrecht auf Frieden, dieses sei ein Recht per se. Ob das Postulat eines Menschenrechts auf Frieden, wie es seit einigen Jahrzehnten erhoben wird, seine Berechtigung hat, ob es sich ausreichend begründen lässt, das ist eine eigene Frage. Seine Befürworter können sich in einem ersten Ansatz von einer Überlegung wie dieser leiten lassen: Sind die Menschenrechte die fundamentalen Leitkriterien für Humanität im politisch-sozialen Raum, muss es dann nicht zwangsläufig ein Menschenrecht auf Frieden geben? Denn was stehe in einem massiveren Widerspruch zur Menschlichkeit als die „Drangsale des Krieges“³, als all die furchtbaren Übel, als die unermesslichen Leiden, die kriegerische

gewonnen hat.“ (Die Idee des Friedens und der Pazifismus (1931), Bern²1974, 7f)

² Vgl. allgemein zum Konnex von Menschenrechten und Frieden: Valentin Zsifkovits, Ethik des Friedens, Linz 1987, 156-166; W. Huber / H.-R. Reuter, Friedensethik, Stuttgart u.a. 1990, 331-352; Wolfgang Lienemann, Frieden. Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“, Göttingen 2000, passim; Bernhard Sutor, Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden? Stationen und Chancen eines geschichtlichen Lernprozesses, Schwalbach/Ts. 2004, 113-127; Michael Haspel und Gert Sommer, Menschenrechte und Friedensethik, in: G. Sommer / A. Fuchs (Hg.), Krieg und Frieden. Handbuch der Konflikt- und Friedenspsychologie, Weinheim u.a. 2004, 57-75; Wolfgang S. Heinz, Frieden und Menschenrechte, in: H. J. Gießmann / B. Rinke (Hg.), Handbuch Frieden, Wiesbaden 2011, 404-413; Dieter Senghaas, Menschenrechte und Frieden, in: H. R. Yousefi (Hg.), Menschenrechte im Weltkontext, Wiesbaden 2013, 215-221; Hartmut Henninger, Menschenrechte und Frieden als Rechtsprinzipien des Völkerrechts, Tübingen 2013.

³ Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, Akademie-Ausgabe VIII, 351.

Auseinandersetzungen mit sich bringen⁴: das grausame Töten, die zahllosen Verwundungen und Verstümmelungen, die Zerstörung der physischen und psychischen Integrität vieler Menschen, die Massaker, die brutalen Gräueltaten, die Barbarei und Verrohung der Täter, die massenhafte Traumatisierung der Opfer, das Verbreiten von Angst und Schrecken, der Verlust jeden Vertrauens, die Ausbreitung von Hass- und Rachegefühlen, die Erniedrigungen und Demütigungen, das Ausgeliefertsein an pure Willkür und Macht, die enormen sozialen Verwerfungen, die Vertreibungen unzähliger Menschen, die massenhafte Flucht, die Verwüstungen ganzer Landstriche, der Hungertod, die Zerstörung der Lebensgrundlagen wie der Infrastrukturen, die Vernichtung von Hab und Gut wie von Kulturgütern? Werden in gewaltförmigen Konflikten wie denen eines Krieges oder Bürgerkrieges elementare Menschenrechte in so enormem Ausmaß und in so hoher Anzahl wie in keiner anderen Situation sonst verletzt, legt es sich dann nicht nahe, ein umfassendes Menschenrecht, das auf Frieden, zu fordern? Hat nicht das Postulat, wonach jeder Mensch ein Recht darauf hat, nicht fremde Gewalt in grauenhafter Weise erleiden zu müssen, etwas unmittelbar Einleuchtendes für sich?

Wie ist es in Anbetracht solcher sich aufdrängender Fragen zu erklären, dass in den klassischen Menschenrechtserklärungen, wie sie seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts verfasst worden sind,⁵ ein Menschenrecht auf Frieden sich nicht finden lässt, und dass auch in neuester Zeit ein allgemeiner Konsens über ein derartiges Recht nicht hat erzielt werden können? Gehört die Gewährleistung des Friedens zu einer anderen Agenda als die der Menschenrechte, was nichts an dem jeweils hohen Rang der beiden Aufgaben änderte? Gibt es etwa gute Gründe dafür, dass in den Vereinten Nationen, also der internationalen Organisation, der für die Realisierung der Menschenrechte wie des Friedens

⁴ Für Erasmus von Rotterdam ist der Krieg „ein Ozean allen Übels“ (Die Klage des Friedens, in: *Ausgewählte Schriften*, Bd. 5, Darmstadt 2016, 361).

⁵ Die wichtigsten Menschenrechtserklärungen sind unter anderem dokumentiert in: *Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen*, hg. von Wolfgang Heidelberg, Paderborn 1972; *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz. Textausgabe*, hg. von Bruno Simma und Ulrich Fastenrath, München 2010; K. Peter Fritzsche, *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*, Paderborn u. a. 2016, 218ff. Wenn nicht anders vermerkt, wird im Folgenden ein Menschenrechtsdokument nach der zweitgenannten Textsammlung zitiert.

gleichermaßen eine besondere Verantwortung zukommt, diese beiden Bereiche weiterhin institutionell getrennt behandelt werden? „In New York beschäftigen sich der Sicherheitsrat und die Generalversammlung mit Fragen von Frieden und Sicherheit; in Genf befassen sich der Menschenrechtsrat und andere Institutionen mit den Menschenrechten.“⁶

Im Folgenden sei den Bezügen von Menschenrechten und Frieden nachgegangen.⁷ Dies geschieht in zwei Teilen, weil zwei zu unterscheidende Grundfragen zu behandeln sein werden. Der erste Hauptteil (A.) befasst sich mit der hier schwerpunktmäßig interessierenden Frage: Gibt es ein Menschenrecht auf Frieden? Diese Kernfrage wird in zwei Abschnitten thematisiert. Im ersten Abschnitt (A. I.) wird sie in einem deskriptiven Sinne verstanden. Es wird zum einen eine Bestandsaufnahme vorgenommen, ob in klassische oder neuere Menschenrechtsdokumente ein Recht auf Frieden aufgenommen worden ist oder nicht, und zum anderen eine Bestandsaufnahme, ob die Kodifizierung eines solchen Rechts postuliert wird oder nicht. Im zweiten Abschnitt (A. II.) wird die Kernfrage in einem normativen Sinne verstanden, also in dem Sinne, ob es ein Menschenrecht auf Frieden geben sollte. Es ist zu klären, wie ein solches Recht in seinen einzelnen Komponenten zu bestimmen ist, wer erstens die Berechtigten und wer zweitens die Verpflichteten, was drittens seine Inhalte und was viertens seine rechtliche Qualität sein sollen. Es ist systematisch zu erörtern, welche Gründe sich für ein inhaltlich bestimmtes Recht geltend machen und welche Gegengründe sich vorbringen lassen? Können seine Befürworter die Einwände der Opponenten

⁶ Wolfgang S. Heinz, Ein Menschenrecht auf Frieden? Auf dem Weg zu einer neuen Erklärung der Vereinten Nationen zu einem Menschenrecht auf Frieden, in: Vereinte Nationen 59 (2011), 221.

Bemerkenswert dürfte ebenfalls das Faktum sein: Unter den fast 40 Sonderberichterstattern bzw. -innen, deren Aufgabe jeweils ein Monitoring eines einzelnen Menschenrechts ist, findet sich niemand, der für das Thema Frieden zuständig ist (vgl. Wolfgang S. Heinz, Frieden und Menschenrechte, 407)

⁷ Noch vor kurzem hat ein Menschenrechtsexperte festgestellt: „Zum Verhältnis von ‚Frieden und Menschenrechte‘ liegen in der Forschung bisher nur wenige Beiträge und kein zusammenfassendes Konzept vor.“ (Wolfgang S. Heinz, Frieden und Menschenrechte, 404) Sollte diese Diagnose zutreffen, die zugleich ein Desiderat markierte, dann könnten die folgenden Reflexionen als ein kleiner Beitrag zur erforderlichen Bestimmung der Relationen verstanden werden.

widerlegen und welche Möglichkeiten einer Replik haben wiederum diese? Im Fall der normativen Anerkennung eines Menschenrechts auf Frieden wird der universale ethische Wert des Friedens in die rechtliche Kategorie eines Menschenrechts transformiert. In diesem Fall wird ein übergreifender ethischer Grundwert in den Menschenrechtskodex inkorporiert, wird der Frieden zum immanenten Bestandteil der Menschenrechte. In der Konsequenz wird das Recht auf Frieden als ein eigenständiges Menschenrecht neben vielen anderen begriffen. Mit ihm würde ein neues Menschenrechtsinstrumentarium geschaffen werden.

Der zweite Hauptteil (B.) ist den Zusammenhängen von Menschenrechten und Frieden gewidmet. Denn unabhängig davon, ob die Existenz eines Menschenrechts auf Frieden anzuerkennen oder zu verneinen ist, kann ein Konnex zwischen Menschenrechten und Frieden aufgewiesen werden. Wer sachlogische Bezüge zwischen ihnen gegeben sieht, der lässt die denkbare Möglichkeit hinter sich, diese beiden mit großen Lettern geschriebenen Themen seien getrennt voneinander zu behandeln. Er hat allerdings darzulegen, worin die Zusammenhänge des Näheren bestehen. Der Plural ‚Zusammenhänge‘ ist zu benutzen, da verschiedenartige Relationen zwischen Menschenrechten und Frieden eruiert werden können. Bei einer Betrachtung von Zusammenhängen werden die beiden Leitideen der Menschenrechte und des Friedens als zwei eigenständige verstanden, die unter bestimmten Rücksichten in einer Relation zueinanderstehen. Denkbar ist ein wechselseitiges Bedingungsverhältnis, was meint, dass zum einen die Umsetzung der Menschenrechte eine Bedingung für Frieden ist und zum anderen die Sicherung des Friedens eine Bedingung für die Gewährleistung der Menschenrechte. Des Weiteren kann zwischen Menschenrechten und Frieden ein konsekutives Verhältnis gesehen werden. Ferner kann in extraordinären Situationen ein Spannungsverhältnis zwischen ihnen nicht ausgeschlossen werden. Dieses tut sich auf, wenn zu klären ist, ob unter besonderen Umständen zum Schutz der Menschenrechte Gewalt eingesetzt oder mit ihr gedroht werden darf, oder wie in bewaffneten Konflikten Menschenrechte möglichst noch geschützt bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit verhindert werden können.

Dass das Postulat eines Menschenrechts auf Frieden Schwierigkeiten bereitet, schließt nicht ein, dass die Interpendenz zwischen Menschenrechten und Frieden zweifelhaft ist. Umgekehrt

gilt: Den Zusammenhang von Menschenrechten und Frieden zu akzeptieren ist für sich genommen keine zureichende Legitimation für die Proklamation eines Menschenrechts auf Frieden. Wer beispielsweise angesichts der Erfahrung, dass durch massive Menschenrechtsverletzungen Konflikte verursacht werden und damit Unfriede erzeugt wird, die Formel „Friede durch Menschenrechte“ anerkennt, der muss nicht eo ipso ein Menschenrecht auf Frieden anerkennen. Die Frage nach der Berechtigung eines Menschenrechts auf Frieden und die Frage nach dem Konnex von Menschenrechten und Frieden sind zwei eigenständige Themen. Hier kommt es auf Folgendes an: Selbst wenn das Ergebnis der Erörterungen der ersten Frage sein sollte, dass mit guten Gründen gewichtige Einwände gegen das Postulat eines Menschenrechts auf Frieden als eines autonomen Rechts erhoben werden können, ändert dieses Resultat nichts an den erkennbaren Zusammenhängen zwischen Menschenrechten und Frieden. Für die Sicherung des Friedens und damit für die Friedenspolitik kann ein menschenrechtlicher Zugang inzwischen als unverzichtbar betrachtet werden.

Den Reflexionen zu den beiden Kernfragen, ob es zum einen ein Menschenrecht auf Frieden gibt, und welche Relationen zum anderen zwischen den beiden als eigenständig begriffenen Größen der Menschenrechte und des Friedens bestehen, wird im Wesentlichen eine ethische, des Näheren eine rechtsethische Perspektive zugrunde gelegt.⁸ Es versteht sich allerdings von selbst, dass ebenfalls rechtliche, in Sonderheit völkerrechtliche Normierungen zu berücksichtigen sind. Denn das (positive) Recht ist ein unerlässliches Instrumentarium sowohl für die Implementierung der Menschenrechte als auch für die Herstellung und Sicherung des Friedens. Die Einnahme der ethischen Perspektive ist unter

⁸ Soweit für mich ersichtlich, liegt bis dato im deutschsprachigen Raum keine eingehende systematische Auseinandersetzung mit dem Postulat eines Menschenrechts auf Frieden aus ethischer Sicht etwa in Form einer Monographie vor. Als ein Indiz für das geringe Interesse von ethischer Seite am Menschenrecht auf Frieden mag die Tatsache dienen, dass in dem jüngst erschienen Handbuch Friedensethik, hg. von Ines-Jacqueline Werkner und Klaus Ebeling, Wiesbaden 2017, das fast tausend Seiten umfasst und in dem eine Fülle von friedensethischen Themen behandelt wird, ein Beitrag zu diesem Recht sich nicht findet.

Ganz anders ist der Befund zur zweitgenannten Frage. Relationen zwischen Menschenrechten und Frieden werden von Ethikerinnen und Ethikern häufig thematisiert.

anderem deshalb angemessen, weil sowohl gravierende Verletzungen der Menschenrechte als auch Gewalttätigkeiten kein unausweichliches Schicksal sind, sondern auf menschliches Versagen, unter anderem auf eine von Menschen gemachte, eine verfehlte Politik zurückzuführen ist. Beide Schädigungen sind Übel, die prinzipiell überwunden werden können. Ihre Verhinderungen liegen in der Verantwortung des Menschen. Wie mit Kant gesprochen der Friede kein Naturzustand ist, sondern gestiftet werden muss,⁹ so obliegt es den Menschen, zuvorderst den politischen Akteuren, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Auch wenn es in Anbetracht der bisherigen Geschichte der Menschheit eine Utopie zu sein scheint, eine globale Umsetzung der Menschenrechte und einen weltweiten Frieden zu erhoffen, auch wenn den Menschenrechten und dem Frieden eine enorme Diskrepanz zwischen normativer Anerkennung und faktischer Realität gemein ist, so ist doch ein Wechsel von Krieg und Frieden, von Missachtung und Umsetzung der Menschenrechte weder ein empirisches Naturgesetz noch ein unabwendbares Schicksal. Die Sicherung des Friedens und die Implementierung der Menschenrechte sind keine linearen, keine irreversiblen Prozesse, sondern sie bleiben gefährdet und fragil. Dass sie jeweils gelingen, darum muss immer wieder neu gerungen werden.¹⁰

Wird eine rechtsethische Perspektive eingenommen, dann impliziert dies, dass zwei Positionen, die im Themenfeld „Krieg und Frieden“ eingenommen werden, von vornherein außer Acht gelassen werden. Es scheidet zum einen die Position des Realismus aus, insofern darunter verstanden wird, dass staatliches Handeln nicht anhand ethischer Kriterien zu beurteilen ist oder beurteilt werden kann. Ihr zufolge können Staaten im permanenten Kampf

⁹ Zum ewigen Frieden, Akademie-Ausgabe VIII, 348f.

¹⁰ erinnert sei in diesem Zusammenhang an die drei Bedingungen des Weltfriedens, die Carl Friedrich von Weizsäcker in seiner Rede anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels im Jahre 1963 in drei eingängigen Thesen formuliert hat: „1. Der Weltfriede ist notwendig. [...] 2. Der Weltfriede ist nicht das goldene Zeitalter. Nicht die Elimination der Konflikte, sondern die Elimination einer bestimmten Art ihres Austrags ist der unvermeidliche Friede der technischen Welt [...] 3. [Es] fordert der Weltfriede von uns eine außerordentliche moralische Anstrengung. Er ist unsere Lebensbedingung, aber kommt nicht von selbst, und er kommt nicht von selbst in einer guten Gestalt.“ (Der bedrohte Friede, München / Wien ²1981, 127) Damit der Friede in einer guten Gestalt kommen kann, muss er, wie die folgenden Reflexionen zeigen sollen, menschenrechtsbasiert sein.

um Macht gewaltförmige Mittel als Teil ihrer Politik einsetzen, wenn dies im fundamentalen Interesse ihres Landes ist. Ob mit Waffen gekämpft werden soll, ist eine Frage des politischen Kalküls, nicht der Ethik. Pragmatische Vorteilüberlegungen sind ausschlaggebend, nicht normativ-ethische Beurteilungen. Realisten (wie Hans Morgenthau und Kenneth Waltz) halten nur eine sogenannte Realpolitik in Form einer Machtpolitik für möglich, eine an ethischen Maßstäben orientierte Politik hingegen für illusionär oder für schädlich. Realisten werden es a priori als sinnlos erachten, ein Menschenrecht auf Frieden zu postulieren, da ein solcher Anspruch, selbst wenn er kodifiziert werden sollte, in Anbetracht der Dominanz der Realpolitik keine Chance auf Durchsetzung hätte. Staaten halten rechtliche Verpflichtungen nur solange ein, als dieses ihrem Eigeninteresse dient; zu einem Verzicht auf eigene Vorteile um des Rechts willen sind sie nicht bereit. Es scheidet zum anderen die Position des Bellizismus¹¹ aus, wonach etwa ein Staatenkrieg ein notwendiges und erlaubtes Mittel sein soll, um die eigene politische Macht gegenüber anderen Staaten zu erweitern, oder wonach – wie etwa im Falle eines sogenannten „heiligen“ Krieges – mit Gewalt als wertvoll erachtete Ziele erreicht werden sollen, oder wonach Kriege aufs Ganze gesehen ein Mittel der „Regeneration“ der vitalen Kräfte eines Volkes oder ein Faktor der Menschheitsentwicklung sein sollen, mögen diese auch für Einzelne erhebliche Opfer fordern. Kriege erfahren von Bellizisten eine Hochschätzung; kriegerisches Handeln wird heroisiert.¹² All das steht selbstredend in einem diametralen Widerspruch zum Postulat eines Menschenrechts auf Frieden.

¹¹ Zum Bellizismus vgl. Max Scheler, Die Idee des Friedens und der Pazifismus, 13f; Wilhelm Janssen, Friede, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hg. von O. Brunner / W. Conze / R. Kosseleck, Stuttgart 1975, Bd. 2, 575f, 589f.

¹² Hinsichtlich der Beurteilung eines Krieges unterscheidet Christoph Horn, Einführung in die Politische Philosophie, Darmstadt 2003, 144-148, vier Grundpositionen. Außer den Positionen des Realismus und des Bellizismus führt er die Positionen des Pazifismus und naturrechtlicher bellum-iustum-Theorien an.

A. (K)EIN MENSCHENRECHT AUF FRIEDEN

Ist im ersten Hauptteil zu thematisieren, ob es ein Menschenrecht auf Frieden gibt oder geben sollte, dann empfiehlt es sich, mit einer Bestandsaufnahme zu beginnen. Um sich über den Stand der Diskussionen einen Überblick zu verschaffen, ist zunächst zu eruieren, ob sich in den einschlägigen Menschenrechtsdokumenten ein Menschenrecht auf Frieden findet. Ist ein solches Recht bisher kein anerkannter Bestandteil des Menschenrechtskodex, dann muss dieser Befund allerdings nicht zugleich bedeuten, dass es nicht gute Gründe gibt, ein solches Recht zu postulieren, oder dass es nicht beachtliche Strömungen gibt, die sich für die juristische Geltung dieses Rechts einsetzen. Sollte dies zutreffen, dann kann dieses Recht sich entweder im status nascendi oder im status progressionis befinden oder kann es (weiterhin) kontrovers diskutiert werden. Generell ist zu berücksichtigen, dass der Kanon der Menschenrechte nicht wie ein „ehernes Gesetz“ ein für alle Mal feststeht, sondern diese Rechte vielmehr ein „Projekt im Werden“ und somit ein „unvollendetes Projekt“ sind. Hinsichtlich der Existenz eines Menschenrechts auf Frieden ist mit anderen Worten zu unterscheiden, ob es dieses Recht de jure bereits gibt, oder ob es dieses Recht rechtsethisch betrachtet geben sollte, was eine zukünftige Kodifizierung einschliesse.

Die Bestandsaufnahme zielt im Wesentlichen auf positives Recht ab. Die mehrdeutige Frage, ob ein Menschenrecht auf Frieden existiert,¹³ wird mithin in dem Sinne verstanden, ob dieser Anspruch rechtsverbindlich kodifiziert worden ist. Um auf diese Frage eingehen zu können, ist zwischen klassischen und neuesten Menschenrechtsdokumenten zu differenzieren.

¹³ Es ist bei der Behandlung unserer Ausgangsfrage der Fehlschluss zu vermeiden, etwas, was sprachlich in einer Frage formuliert wird, auch für eine Sachfrage zu halten (fallacia plurium interrogationum).